

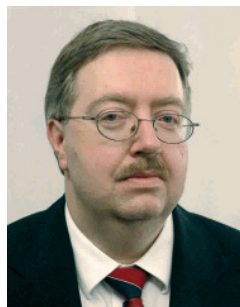
Forschungs- und Entwicklungsverträge zwischen Unternehmen und Hochschulen

1. Vorwort	5
2. Einführung	6
2.1. Forschungs- und Entwicklungsverträge	6
2.2. Auftragsforschung und Forschungskooperation	7
2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
2.4. Gesetzliche Grundlagen	8
3. Wegfall des "Hochschullehrerprivilegs"	9
4. Letter of Intent	10
5. FuE-Verträge - Erläuterungen, Formulierungsvorschläge	11
5.1. Vertragsrubrum	11
5.2. Präambel	11
5.3. Vertragsgegenstand	12
5.4. Durchführung der Arbeiten	13
5.5. Koordination	14
5.6. Kosten und Finanzierung	15
5.7. Geheimhaltung	17
5.8. Recht am Ergebnis	19
5.9. Gewährleistung und Haftung	23
5.10. Dauer des FuE-Vertrags	24
5.11. Schlussbestimmungen	25
5.12. Anlagen	26
6. Ansprechpartner der IHK-Innovationsberatung Hessen	27
7. TechnologieTransferNetzwerk (TTN Hessen)	31

Vorwort des Herausgebers

Unternehmen, die heute bei zunehmender Globalisierung und damit einhergehendem Wettbewerbsdruck ihre Marktposition ausbauen oder behaupten wollen, sind zu immer kürzeren Innovationszyklen gezwungen. Wer im internationalen Wettbewerb mithalten will, muss früher als andere innovative Produkte am Markt platzieren oder durch neue Prozesstechnologien den Preiskampf gewinnen. Dies ist vor dem Hintergrund der zusammenwachsenden Märkte eine neue Herausforderung an die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft. Ein erfolgreicher Weg, diese Herausforderung effizient zu bewältigen, besteht darin, die Innovationspotenziale der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu nutzen. Dies gilt besonders auch für kleine bis mittelständische Unternehmen sowie für Hersteller von Produkten mit hohem Technologieanteil. Dass dieser Weg zum Erfolg führt, zeigt die tägliche Praxis der Berater der seit 20 Jahren bestehenden IHK-Innovationsberatung Hessen. Sie zeigt aber auch, dass gerade kleine Betriebe sehr oft Hilfestellung bei der Vertragsgestaltung im Verhältnis mit Hochschulen benötigen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden sollen wichtige Aspekte, die vor Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags (FuE-Vertrag) erwogen werden müssen, aufgezeigt und anhand von beispielhaften Mustertexten verdeutlicht werden. Entsprechend der inzwischen zur Binsenweisheit geratenen Erkenntnis, dass jeder Einzelfall anders ist und besonderer Überprüfung bedarf, bieten die hier unterbreiteten Vorschläge eine Orientierungshilfe, nicht jedoch ein Patentrezept und können aufgrund der Fülle an denkbaren Konstellationen nicht vollständig sein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, diese Mustertexte nicht ohne spezialisierte juristische Hilfe in die Praxis zu übernehmen.



Matthias Gräble
Geschäftsführer
IHK-Innovationsberatung Hessen

2.1. Forschungs- und Entwicklungsverträge

Einem FuE-Vertrag kann vor seinem Abschluss nicht genug Sorgfalt gewidmet werden. Die Parteien müssen sich über ihre Motivationen und Ziele im Klaren sein und eine realistische Einschätzung der Durchführbarkeit des Projekts erreichen. Hier gilt im übertragenen Sinn die aus der Produktion bekannte Regel: Je später das Stadium, in dem ein Fehler bemerkt und beseitigt wird, desto höher die Kosten. Die Abgrenzung zwischen Forschungs- und Entwicklungsverträgen ist im Einzelnen fließend. Während Forschungsverträge tendenziell ergebnisoffen sind und eine Zusage darüber, ob überhaupt ein Ergebnis erzielt werden kann, nicht möglich ist, sind Entwicklungsverträge in der Regel auf ein spezifisches Produkt gerichtet. Dabei ist die formale Bezeichnung des Vertrags unerheblich, so dass die Formulierung FuE-Vertrag ohne Weiteres verwendet werden kann. Entscheidender als die Trennung zwischen Forschungs- und Entwicklungsverträgen ist die Abgrenzung zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag. Denn diese hat Einfluss darauf, wer das Risiko unverwertbarer Forschungsergebnisse trägt und auf die Vergütungsmechanismen im Vertrag. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat keine eindeutige Zuordnung von Forschungsvertrag und Entwicklungsvertrag zu Dienstvertrag bzw. Werkvertrag vorgenommen (Urteil vom 16.07.2002 - X ZR 27/01 - www.bundesgerichtshof.de). Entscheidendes Kriterium ist, ob der Auftragnehmer, d.h. die Hochschule, für das Erfolgsrisiko einstehen soll oder nicht. Ist der Vertrag erfolgsgebunden, handelt es sich um einen Werkvertrag, ist er tätigkeitsgebunden, um einen Dienstvertrag. Diese Risikoabgrenzung sollte deutlich in dem Vertrag im Rahmen der Beschreibung des Vertragsgegenstandes hervorgehoben werden. Ein solches Vorgehen vermeidet Fehlvorstellungen der Parteien über den Umfang der zu erbringenden Vertragsleistungen.

Als Indizien für einen Werkvertrag gelten eine erfolgsabhängige Vergütung, für einen Dienstvertrag ein unwahrscheinlicher Erfolgseintritt. Die konkrete Festlegung der Aufgabe und der Umfang der Arbeiten hingegen sind bei beiden Vertragstypen erforderlich. Ebenso ist die Verwendung des Begriffs "Meilensteine" kein Hinweis auf die Übernahme des Erfolgsrisikos und damit auf einen Werkvertrag.

2.2. Auftragsforschung und Forschungskooperation

Bei Abschluss von Forschungsverträgen zwischen Hochschulen und Unternehmen sollten sich die Vertragsparteien bewusst sein, ob sie eine Forschungskooperation oder einen FuE-Vertrag anstreben. Während Erstere auf den Austausch von Erfahrungen, Wissen und Know-how im Allgemeinen oder auf die arbeitsteilige, gemeinschaftliche Entwicklung gerichtet ist, ist Letzterer auf ein spezifisches Projekt gerichtet, bei dem die Hochschule allein Auftragnehmer und das Unternehmen allein Auftraggeber ist, d.h. es findet ein tendenziell einseitiger Wissenstransfer in Bezug auf das zu entwickelnde Wissen statt.

Diese Unterscheidung wirkt sich entscheidend bei der Inhaberschaft und Nutzung von Forschungsergebnissen aus. Während bei der Auftragsforschung sämtliche Neuschutzrechte dem Industriepartner zustehen, ist die Frage der Verteilung der Rechte an Erfindungen bei der Forschungskooperation kompliziert und nach einer umfassenden Interessenabwägung auf der Basis der finanziellen und intellektuellen Beiträge der einzelnen Partner zu beurteilen. Dies erfordert eine vielfältigere Regelung hinsichtlich der Übertragung von Schutzrechten und ihrer Vergütung. Darüber hinaus sollte bei einem Kooperationsvertrag die Verteilung der Entscheidungskompetenzen ausführlicher geregelt sein.

2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Üblicherweise haben Hochschulen für ihre Drittmittelprojekte Vertragsmuster, die für eine Vielzahl von Verträgen verwendet werden sollen und sich lediglich in der Projektbeschreibung unterscheiden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die einer besonderen juristischen Überprüfung hinsichtlich ihrer Angemessenheit unterliegen. Allerdings ist der anzusetzende Maßstab gegenüber Unternehmern nicht so hoch wie gegenüber Verbrauchern. Verwendet das Unternehmen vorformulierte Vertragsbedingungen, wird es selbst zum Verwender von AGB.

Das Vorliegen von AGB wird nicht dadurch gehindert, dass die Vertragsparteien sich wirtschaftlich oder verhandlungstaktisch gleichstehen. Aufgrund der Einschränkung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten durch die Vorschriften des AGB-Rechts sollte soweit möglich dafür Sorge getragen werden, dass jeder Vertrag individuell ausgehandelt ist.

Dies ist dann der Fall, wenn entweder die Vertragsklausel ausschließlich aus Anlass des Projektes entstanden und an dessen Situation angepasst ist oder wenn Verhandlungen über eine vorformulierte vertragliche Regelung stattgefunden haben und der Verwender dieser Klausel ernsthaft bereit war, am Inhalt der Regelung etwas zu ändern und der anderen Vertragspartei auf die Gestaltung der Klausel Einfluss zu geben.

2.4. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für Forschungs- und Entwicklungsverträge sind sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privat-rechtlicher Natur. Nach der Föderalismusreform 2006 und der Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes ist die Bildungspolitik ausschließlich Ländersache geworden. Daher ist hier zum einen auf die jeweiligen Hochschulgesetze der Länder zu verweisen und zum anderen auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Regelungen zum Werk- und Dienstvertrag sowie zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält. Darüber hinaus gelten die Normwerke für Schutzrechte, so das Patentgesetz (PatG), das Urhebergesetz (UrhG), das Geschmacksmustergesetz und das bereits erwähnte Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG).

Wesentliche Neuerung der letzten Jahre ist der Wegfall des sogenannten Hochschullehrerprivilegs. Ziel dieser Neuregelung war die Belebung des Patentwesens an deutschen Hochschulen, indem diese Zugriff auf Erfindungen ihrer Professoren nehmen und diese wirtschaftlich verwerten können.

Ursprünglich enthielt § 42 ArbEG a.F. die Regelung, dass alle Erfindungen eines Hochschullehrers frei von diesem verwertet werden konnten. Nunmehr gelten auch für die Hochschullehrer die allgemeinen Regeln des Arbeitnehmererfinderrechts, mit nur einzelnen in § 42 ArbEG n.F. geregelten Besonderheiten. Dies sind die positive (§ 42 Nr. 1 ArbEG) und die negative (§ 42 Nr. 2 ArbEG) Publikationsfreiheit, ein nichtausschließliches Nutzungsrecht der Erfindung in Lehre und Forschung (§ 42 Nr. 3 ArbEG) sowie eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 30 % der durch die Verwertung erzielten Einnahmen des Dienstherrn (§ 42 Nr. 4 ArbEG).

Darüber hinaus wird § 40 Abs. 1 ArbEG ausgeschlossen (§ 42 Nr. 5 ArbEG), der dem Arbeitgeber die Option zwischen einer Eigenverwertung der Diensterfindung und einer Beteiligung an dem Verwertungserlös durch den Arbeitnehmer lässt. § 42 ArbEG gilt jedoch nur für Hochschulen, nicht aber für andere Forschungsinstitute wie beispielsweise das Max-Planck-Institut.

Aufgrund dieser Neuerungen kann die früher gängige Praxis, die Verträge ausschließlich mit dem jeweiligen Hochschullehrer abzuschließen, nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr ist nun ein (mindestens) dreiseitiger Vertrag erforderlich. So muss neben dem Unternehmen zum einen die Universität als potenziell an den durch den Hochschullehrer gemachten Erfindungen Berechtigte einbezogen werden und zum anderen weiterhin der Hochschullehrer selbst.

Denn diesem steht gegenüber der Hochschule aus § 42 Nr. 2 ArbEG ein negatives Publikationsrecht zu, dass ohne einen Verzicht hierauf die Verwertung der Erfindung durch das Unternehmen verhindern könnte.

Nach § 22 ArbEG ist eine Abweichung von den Regelungen des ArbEG zuungunsten des Arbeitnehmers vor der Meldung einer Erfindung unzulässig. Nach herrschender Ansicht gilt diese Norm jedoch nur im Verhältnis von Hochschullehrer zur Hochschule, nicht aber zu Dritten. Daher kann der Hochschullehrer gegenüber dem Unternehmen trotz dieser Vorschrift auf das negative Publikationsrecht in dem FuE-Vertrag verzichten.

Beabsichtigen die Parteien, einen FuE-Vertrag zu schließen, sind hierfür in der Regel umfassende Vertragsverhandlungen und unter Umständen die Offenlegung von Betriebsgeheimnissen erforderlich. Daher kann es ratsam sein, für den Verhandlungszeitraum eine Regelung zwischen den Parteien zu treffen. Bereits mit der Aufnahme von Vertragsverhandlungen bestehen zwischen den Parteien Rechtspflichten - dies ist seit der Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 in § 311 Abs. 2 BGB kodifiziert, war aber zuvor schon gefestigte Rechtsprechung. Im Allgemeinen haben die Parteien Rücksichtnahmepflichten bezüglich der Rechtsgüter der anderen Partei sowie Aufklärungspflichten. Der Konkretisierung dieser Pflichten dient ein sog. 'letter of intent'.

Bei diesem handelt es sich gerade nicht um einen Vorvertrag, der die Parteien zu einem späteren Vertragsabschluss verpflichtet. Im Gegenteil sollte in den 'letter of intent' ausdrücklich aufgenommen werden, dass keine der Parteien verpflichtet ist, einen FuE-Vertrag abzuschließen, sondern die Verhandlungen aus jedem Grund jederzeit abbrechen darf. Weiter sollte eine Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich aller nicht bereits öffentlichen Informationen aufgenommen werden. Die Parteien verpflichten sich zudem, alle Dokumente und Materialien, die sie im Verlaufe der Verhandlung von der anderen Vertragspartei erhalten haben, dieser auf Verlangen zurückzugeben. Ferner muss festgestellt werden, dass aus diesen Verhandlungen keinerlei Nutzungsrechte entstehen und jede Partei das Recht behält, mit anderen potenziellen Vertragspartnern über einen gleich gearteten Vertrag und die Verwertung des eigenen geistigen Eigentums zu verhandeln.

5.1. Vertragsrubrum

Im Vertragsrubrum werden zunächst die Vertragsparteien benannt.

Dies sind das Unternehmen und die Hochschule, jeweils vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter sowie der Hochschullehrer als Projektleiter. Die beteiligten Mitarbeiter sollten erst an späterer Stelle erwähnt werden. Mit ihnen müssen unter Umständen gesonderte Erklärungen über Geheimhaltung, Publikation und Schutzrechte geschlossen werden. Sie sind aber nicht Hauptverpflichtete zum FuE-Vertrag und daher an dieser Stelle nicht zu benennen.

5.2. Präambel

Die Präambel eines Vertrags hat die Funktion, den Leser darüber zu informieren, was das Vertragsziel ist und aus welcher Motivation heraus er geschlossen wird. Hier sollte die Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit hervorgehoben werden und das beiderseitige Bemühen um die Mitwirkung an der Projektförderung. Durch die Präambel können sich Hinweise für die Auslegung des Vertragstextes ergeben oder Hilfestellungen für das Finden einer beiden Parteien gerecht werdenden Lösung im Falle einer Vertragslücke, sei es wegen unvorhergesehener Geschehnisse, sei es wegen der Unwirksamkeit einzelner Klauseln. Demgegenüber dient eine Präambel nicht dazu, bereits Vertragsklauseln aufzunehmen und Parteiverpflichtungen festzuschreiben.

MUSTERTEXT

Die Vertragsparteien beabsichtigen im Rahmen dieses Forschungsprojektes _____ zu entwickeln.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Projekt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert und sie das Projekt nach besten Kräften fördern werden. Dies soll insbesondere durch einen regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch geschehen. Hierbei kommt dem Hochschullehrer als Projektleiter eine entscheidende Funktion zu.

5.3. Vertragsgegenstand

Diesem Vertragsabschnitt kommt für die Durchführung und zur Vermeidung von späteren Unstimmigkeiten entscheidende Bedeutung zu. Für beide Parteien muss sich aus der Vertragsbeschreibung eindeutig ergeben, ob sie eine Auftragsforschung oder eine Forschungskoooperation anstreben und was sie jeweils leisten müssen. Der Vertragsgegenstand wird im Vertragstext selbst eher kurz charakterisiert. Details enthält eine entsprechende Anlage, die allerdings mit äußerster Sorgfalt im Detail erstellt werden muss. Sie sollte - soweit jeweils anwendbar - Angaben zu dem Ziel der Forschung, der fachlichen Ausgangslage, dem Zeitablauf, den Örtlichkeiten, den verwendeten Geräten und Methoden sowie zu den erwarteten Ergebnissen enthalten. Relevante Tätigkeiten werden beschrieben und Vertragsabschnitte in Bezug auf Inhalt und Zeitpunkt gekennzeichnet. Es können ein Lastenheft und technische Dokumentationen erstellt werden.

Nicht zu unterschätzen ist auch das Festhalten von Leistungsausschlüssen. Diese können bei der Bestimmung der vereinbarten Leistung ebenso wie die positive Festlegung des Vertragsgegenstandes unterstützen. Gleiches gilt für die Dokumentation von Erwartungen und Unsicherheiten über die Erreichbarkeit von bestimmten Vertragsabschnitten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch ein negatives Ergebnis ein Ergebnis sein kann. Die Nichttauglichkeit eines Vorgehens kann den Stand der Technik oder eine unternehmensinterne Entwicklung wissenschaftlich bestätigen. Schließlich sollte vereinbart werden, in welcher Form Zwischen- und Abschlussberichte zu erstellen und die Forschungsergebnisse zu vermitteln und zu übergeben sind. Es kann auch erforderlich sein, Hilfestellungen bei der Übernahme oder Umsetzung für den Betrieb zu leisten.

Darüber hinaus kann an dieser Stelle im Unterschied zum 'letter of intent' festgehalten werden, dass die Vertragsparteien während der Dauer des Projektes mit einer dritten Partei über den Vertragsgegenstand keine gleich gelagerten Verträge abschließen oder dass eine solche Vereinbarung nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig ist.

MUSTERTEXT

Gegenstand des Vertrags ist ein Forschungsprojekt mit dem Ziel, _____. Insbesondere soll _____ untersucht und überprüft werden, mit dem Ziel _____ zu erreichen. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt am Institut _____ der Hochschule _____ unter Leitung des Hochschullehrers. Die Hochschule und der Hochschullehrer verpflichten sich, das in der Anlage 1 beschriebene Projekt durchzuführen und alle dort aufgeführten Tätigkeiten, Angaben und Zeitpunkte einzuhalten.

Die Hochschule und der Hochschullehrer werden das Unternehmen in vierteljährlichen schriftlichen Berichten über den Fortgang des Projektes informieren. Unabhängig von diesen Berichten wird der Projektleiter das Unternehmen unverzüglich informieren und eine Sitzung des Koordinationskomitees einberufen, wenn sich erhebliche Verzögerungen oder Schwierigkeiten im Projektverlauf ergeben, insbesondere in der Anlage festgesetzte Termine nicht eingehalten werden können.

Zum Abschluss des Projekts ist ein Abschlussbericht zu erstellen und neben allen zur Verwendung notwendigen Unterlagen, Dokumentationen und Daten dem Unternehmen zu übergeben.

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Forschungsprojekts ausschließlich zusammenarbeiten und ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine gleichgerichtete Kooperation mit Dritten eingehen.

5.4. Durchführung der Arbeiten

Dieser Abschnitt dient einer weiteren Konkretisierung des Vertragsgegenstandes und kann daher in dem oben genannten Punkt bzw. der dazugehörigen Anlage aufgehen. Neben dem bereits Beschriebenen sollten Zutritts- und Benutzungsregelungen zu Räumlichkeiten des Unternehmens vereinbart werden, falls die Hochschulmitarbeiter bestimmte Tätigkeiten im Unternehmen ausführen müssen. An dieser Stelle kann ausgesprochen werden, dass Mitarbeiter des einen Vertragspartners, die sich in Räumlichkeiten des anderen Vertragspartners befinden, den Anweisungen des dortigen Verantwortlichen unterworfen sind. Auch können weitere Mitwirkungspflichten des Unternehmens geregelt werden, z.B. die Überlassung von Daten, Maschinen oder speziellen Computerprogrammen, wobei deren Lizenzbedingungen zu beachten sind.

5.5. Koordination

Dieser Aspekt spielt vor allem in den Kooperationsverträgen eine Rolle. Aber auch bei der Auftragsforschung können Koordinationsprobleme auftreten, die es zu lösen gilt.

Hierzu können die Parteien ein – z.B. paritätisch besetztes – Koordinationskomitee schaffen, das Ansprechpartner und Entscheidungsgremium für den Ablauf des Projektes ist. Die Mitglieder des Koordinationskomitees treffen sich zu regelmäßigen Arbeitssitzungen, bei denen der Stand des Projektes dargestellt und erörtert wird. So bleibt das Projekt dynamisch und eine Anpassung des Vorgehens kann jederzeit erfolgen.

Dem Komitee kann der Projektleiter als derjenige, der den umfassendsten Überblick über den Projektablauf hat, vorsitzen. Er sorgt dafür, dass die Parteien einen einheitlichen Informationsstand haben und die Projektergebnisse und die Projektdokumente zu den Sitzungen jeweils zur Verfügung stehen. Er macht auf Abweichungen vom Gesamtplan aufmerksam. Der Koordinator hat hierbei jedoch nicht die Befugnis, für die Parteien rechtsverbindlich nach außen zu handeln.

MUSTERTEXT

Die Koordination des Projektes wird von einem vierköpfigen paritätisch besetzten Koordinationskomitee durchgeführt. Der Projektleiter steht dem Komitee vor. Er beruft die Sitzungen ein und lässt den Komiteemitgliedern die für die Besprechung erforderlichen Berichte zukommen.

Das Komitee trifft sich vierteljährlich, um den Verlauf des Projektes zu besprechen und notfalls Anpassungen an dem Projektplan (Anlage 1) vorzunehmen. Diese können nur einstimmig erfolgen. Weder das Komitee noch seine Mitglieder haben die Befugnis, rechtsverbindlich gegenüber Dritten für eine der Vertragsparteien zu handeln.

5.6. Kosten und Finanzierung

Dieser Vertragspunkt dient der Vergütung der geleisteten Arbeit und der Abgeltung der Forschungsergebnisse. Nicht erfasst hiervon ist die Vergütung von evtl. zusätzlich entstehenden Schutzrechten. Zwar hat die frühere Praxis den Hochschulen häufig einen Pauschalbetrag für die Entwicklung und die entstehenden Schutzrechte gezahlt. Ein solches Vorgehen dürfte jedoch auf Grund der Neuregelungen in § 42 ArbEG und der von den Hochschulen einzuschaltenden Patentverwertungsgesellschaften nicht mehr durchsetzbar sein.

Eine getrennte Ausweisung der Vergütung von Schutzrechten und Forschungsergebnissen ist auch nachvollziehbar. Sie verdeutlicht auch die jeweilige Leistungsbewertung und Zuordnung des Entgelts zu der jeweiligen Leistung. Zudem kann das Entstehen eines schutzrechtsfähigen Ergebnisses nicht vorhergesagt werden und die Forschungsergebnisse könnten auch ohne Schutzrecht genutzt werden. Durch den Erwerb des Schutzrechtes oder auch eine exklusive Lizenz kann der Unternehmer verhindern, dass seine Konkurrenten ebenfalls Zugang zu diesen Ergebnissen erhalten.

Die in diesem Abschnitt genannten Kosten erfassen daher den Zeit- und Arbeitsaufwand für Mitarbeiter, Material und Geräte; hinzu kommen Reisekosten. Es bietet sich an, einen Kostenplan zu erstellen, der je nach Inhalt und Umfang des einzelnen Projekts verschieden ausgestaltet werden kann. So sind inhaltliche Kategorien, aber auch Zeitabschnitte denkbar. Es können Pauschalvereinbarungen, Rechnungsstellungen oder Zuschüsse für besonders schnell erzielte Forschungsergebnisse vereinbart werden.

Eine Klausel für zusätzliche, nicht eingeplante Kosten kann ratsam sein, wenn die Entwicklung des Projektes noch offen ist. Hier kann eine Teilung je nach Verursachungsbereich oder auch eine pauschale Zuordnung zum Unternehmen erfolgen. Eine Einigung über zusätzliche Kosten kann dem Koordinationskomitee übertragen werden. Auch wenn grundsätzlich zulässig, sollte von Vertragsstrafen hingegen Abstand genommen werden. Die allgemeinen Schadenersatz- und Verzugsregelungen bieten auch einen Ausgleich für evtl. entstehende Verzögerungen oder Schäden.

MUSTERTEXT

Das Unternehmen stellt der Hochschule entsprechend der Kostenaufschlüsselung in der Anlage einen Gesamtbetrag von ___ (in Worten: Euro ___) zur Verfügung. Dieser Betrag wird zu den in der Anlage genannten Zeitpunkten fällig.

Die Mittel werden auf ein noch von der Hochschule zu benennendes Konto überwiesen. Das Unternehmen erhält über den jeweils zu überweisenden Betrag eine Rechnung. Das Unternehmen geht keine Verpflichtung ein, die Tätigkeiten, in deren Rahmen dieses Projekt bearbeitet wird, über die Laufzeit des Vertrages hinaus finanziell zu unterstützen.

Werden von der Anlage nicht erfasste Arbeitsschritte zur Erreichung des Projektzieles notwendig, hat das Unternehmen die Kosten hierfür nur zu tragen, wenn die Hochschule oder der Hochschullehrer diese nicht unnötig verursacht haben.

Soweit im Rahmen des Projekts nach Absprache mit dem Unternehmen Reisekosten anfallen, werden diese nach den bei dem Unternehmen gültigen Reisekostenrichtlinien erstattet.

Eine Vergütung für Erfindungen und daraus resultierende Schutzrechte ist durch die in diesem Paragraphen vereinbarte Vergütung nicht erfasst.

5.7. Geheimhaltung

In diesem Vertragsabschnitt sichern sich die Vertragsparteien strenge Vertraulichkeit bezüglich des gemeinsamen Vorhabens und der erzielten Arbeitsergebnisse zu.

Die Regelung sollte alle auf Grund des Vertrags bekannt gewordenen Informationen, d.h. Kenntnisse über die Aufgabenstellung und Ablauf, Geschäftsvorgänge, Know-how und Betriebsgeheimnisse erfassen. Ausnahmen sollten für Informationen, die von Dritten veröffentlicht, die nachweislich unabhängig erarbeitet oder schriftlich freigegeben wurden, vereinbart werden. Die Geheimhaltungspflicht kann über den Zeitpunkt der Beendigung des Projektes hinaus gelten. Sie muss für das Unternehmen allerdings im Hinblick auf diejenigen Information erlöschen, die als Schutzrechte auf dieses übergehen.

Innerhalb des Projektes bleibt eine Informationsweitergabe zulässig. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Mitarbeiter vor Beginn der Tätigkeit im Projekt denselben Verschwiegenheitspflichten zu unterwerfen. Eine Mustererklärung kann dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.

Im Vertrag sollte das Veröffentlichungsinteresse des Hochschullehrers und seiner Mitarbeiter einerseits und das Interesse des Unternehmens andererseits, Schutzrechte anzumelden und daher neuheitsschädliche Vorpublikationen zeitlich hinauszuschieben, verdeutlicht werden. Daher sollte sich der Hochschullehrer verpflichten, geplante Veröffentlichungen dem Unternehmen durch Manuskriptvorlage anzuzeigen und eine solche vor Patentanmeldung zu unterlassen. Eine entsprechende Erklärung kann von allen Projektmitarbeitern vor ihrer Mitwirkung am Projekt verlangt werden. Hierfür kann ein Muster als Anlage dem Vertrag beigefügt werden. Demgegenüber darf das Unternehmen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Veröffentlichung versagen. Hierzu sollte dem Unternehmen vertraglich eine Frist ab Erhalt der Ergebnisse gesetzt werden.

MUSTERTEXT

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Projekt, alle Kenntnisse und Unterlagen sowie die im Rahmen dieses Projektes erzielten gegenseitigen Arbeitsergebnisse gegenüber Außenstehenden geheim zu halten, und zwar x Jahre über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

Dies gilt nicht für das Unternehmen im Hinblick auf sämtliche schutzrechtsbezogenen Informationen mit dem Zeitpunkt der Übertragung dieser Schutzrechte.

Eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen liegt nicht vor, wenn die Information durch Publikationen Dritter ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht öffentlich zugänglich ist oder sie schriftlich freigegeben wurde.

Die Parteien sind sich der Bedeutung von Publikationen für den wissenschaftlichen Betrieb, aber auch ihrer potenziellen Neuheitschädlichkeit für die Eintragung von Schutzrechten bewusst.

Die Hochschule und der Hochschullehrer verpflichten sich, dem Unternehmen alle in einem Zusammenhang zum Projekt stehenden schriftlichen oder mündlichen Publikationen vor der Veröffentlichung im Wortlaut zukommen zu lassen.

Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass ihre Projektmitarbeiter vor Tätigkeitsbeginn eine entsprechende, in der Anlage beigefügte Geheimhaltungserklärung unterschreiben.

Das Unternehmen verpflichtet sich, der Hochschule und dem Hochschullehrer innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Manuskripts mitzuteilen, ob es die Publikation genehmigt. Es wird eine Genehmigung nicht ohne triftigen Grund versagen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn schutzrechtsfähige Inhalte betroffen sind oder während der Feststellung, ob ein schutzrechtsfähiger Inhalt besteht. Das Unternehmen hat diese Prüfung so zügig wie möglich vorzunehmen.

5.8. Recht am Ergebnis

Dieser Abschnitt ist neben der Beschreibung des Vertragsgegenstands einer der wichtigsten des gesamten Vertragswerks. Denn von dem Erhalt der Schutzrechte hängt die exklusive Nutzung der Forschungsergebnisse für das Unternehmen und damit der entscheidende Wettbewerbsvorteil ab.

Zunächst sind bestehende Altschutzrechte auszugrenzen, deren Nutzung und Verwertung durch den Vertrag nicht eingeschränkt werden.

Soweit möglich ist eine Liste mit bereits bestehenden Rechten zu erstellen.

Das Unternehmen kann eine Option auf einen nicht exklusiven Lizenzerwerb zu diesen Altschutzrechten erhalten, wenn eine Verwendung dieser Technologie für die zu erwartenden Forschungsergebnisse erforderlich erscheint.

Des Weiteren ist die Inhaberschaft und Nutzung der Forschungsergebnisse möglichst ausführlich zu regeln, um zukünftiges Streitpotenzial zu minimieren. Hier spielt die Unterscheidung zwischen Auftragsforschung und Forschungskooperation eine gewichtige Rolle. Während bei Ersteren dem Interesse der Industrie an einer umfassenden Nutzung dadurch Rechnung getragen wird, dass sämtliche materielle Rechte dem Industriepartner zustehen, können die Forschungsergebnisse bei Forschungskooperationen beiden Parteien gemeinsam oder sogar ausschließlich der Hochschule zustehen.

In der Praxis haben sich bzgl. Kooperationsverträge verschiedene Vertragsmuster etabliert.

In einem Gemeinschaftsprojekt von Berliner Hochschulen und Großunternehmen wurden die „Berliner Vertragsbausteine“ erarbeitet. Danach ist bei Forschungskooperationen zwischen Industriepartner-Ergebnisse, Gemeinschaftsergebnisse und Hochschul-Ergebnisse zu differenzieren, wobei die Einteilung je nach Grad des Erfindungsanteils der Hochschule erfolgt. Eine solche prozentuale Abgrenzung ist aber überaus aufwendig und häufig unmöglich.

Der „Hamburger Vertrag“ stellt alle Forschungsergebnisse in das Eigentum des Industriepartners und bestimmt, dass der Hochschullehrer sowohl auf sein Recht auf Erstveröffentlichung als auch auf sein Recht zur Nichtoffenbarung verzichtet. Demgegenüber stehen alle Schutzrechte nach dem „Bayerischen Vertrag“ grundsätzlich der Hochschule zu. Bei gemeinschaftlich erzielten Erfindungen sollen die Rechte beiden Vertragspartnern gemeinsam zustehen. Es fehlt aber eine ausreichende Regelung der zukünftigen Lizenzsituation, was Streitpotenzial mit sich bringt.

Diese gegenteiligen Regelungen in den Vertragsmustern beweisen, wie kompliziert die Kodifikation der Schutzrechte bei Forschungskooperationen ist. Es kann also kein Mustertext geben, der den Interessen der Parteien ausreichend gerecht wird. Vielmehr ist die Frage der Schutzrechtverteilung bei Forschungskooperationen im Einzelfall nach einer umfassenden Interessenabwägung auf der Basis der finanziellen und intellektuellen Beiträge der einzelnen Partner zu beurteilen und entsprechend möglichst ausführlich im Vertrag zu regeln.

Bei der **Auftragsforschung** ist die Frage der Schutzrechtverteilung demgegenüber einfacher, da alle Neuschutzrechte an Forschungsergebnissen dem Unternehmen zukommen sollten. Eine Nutzungs- oder Umsetzungsverpflichtung sollte allerdings vertraglich ausgeschlossen werden. Der Ablauf gestaltet sich in der Regel so, dass Hochschulmitarbeiter für Schutzrechte in Frage kommende Erfindungen machen. Hierüber machen sie der Hochschule Meldung. Aufgrund ihres negativen Publikationsrechts müssen sich alle unter § 42 ArbEG fallenden Mitarbeiter am Projekt gesondert gegenüber dem Unternehmen zu einer Mitteilung an die Hochschule verpflichten. Der entsprechende Verzicht auf das negative Publikationsrecht des Hochschullehrers kann sich aus dem Vertrag selbst ergeben. Ein Verzicht auf das negative Publikationsrecht ist zwar der Hochschule gegenüber im Vorhinein nicht möglich, wohl aber gegenüber dem Unternehmen. Die Hochschule informiert daraufhin das Unternehmen umfassend über diese Ergebnisse. Das Unternehmen zeigt dann innerhalb einer gesetzten Frist an, ob es auf die Erfindung Zugriff nehmen möchte. Anschließend nimmt die Hochschule als Arbeitnehmer die Erfinderrechte in Anspruch und überträgt diese auf das Unternehmen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel auch die Drittmittelforschung als Dienstaufgabe des Hochschullehrers angesehen wird und auch insoweit keine freien Erfindungen vorliegen dürften. Zur Sicherheit kann jedoch eine Klausel vereinbart werden, dass sich der Hochschullehrer gegenüber dem Unternehmen verpflichtet, etwaige freie Erfindungen, die aus dem Projekt resultieren, gegen entsprechende Vergütung auf das Unternehmen zu übertragen.

Bei der hier vorgeschlagenen Gestaltung sowohl von Forschungskooperationen als auch bei der Auftragsforschung trägt das Unternehmen die Kosten für die Anmeldung und eine unter Umständen erforderliche Verteidigung. Sollte das Unternehmen kein Interesse an einer Erfindung haben, steht es der Hochschule frei, auf eigene Kosten die Schutzrechte anzumelden. Auch Schutzrechtsanmeldungen im Ausland können vereinbart werden.

Weiter erstattet das Unternehmen in einer Lizenzanalogie eine Erfindervergütung. Hier kommen unterschiedliche Gestaltungen in Betracht. Eine Vergütung kann z.B. im Wege einer Einmalzahlung, auch 'lump sum fee' genannt, erfolgen, d.h. es wird zu Vertragsbeginn eine bestimmte Summe an die Hochschule zur Abgeltung aller potenziell entstehenden Schutzrechte gezahlt. Ein solches Vorgehen ist bei einer Forschungsk Kooperation fast unmöglich, dazu kann aber auch im Rahmen einer Auftragsforschung nicht geraten werden. Ohnehin erhält die Hochschule bereits eine Entschädigung für die anfallenden Arbeiten und Kosten. Darüber hinaus sollte das Unternehmen nicht das Risiko dafür tragen, ob überhaupt verwertungsfähige Schutzrechte entstehen. Vielmehr ist es sinnvoll, bei der Übertragung der Schutzrechte auf das Unternehmen eine Vergütung analog zur sog. Umsatzlizenzgebühr zu vereinbaren, sei es gemessen am Umsatz pro Stück Vertragsprodukt (Stücklizenz) oder am Umsatz gemessen in Prozent des Verkaufswertes der Vertragsprodukte (Wertlizenz). In beiden Fällen kann eine Maximalpreisvereinbarung getroffen werden. Möglich ist auch eine Mengendegressionsstaffelung. Die Vereinbarung einer Vergütung analog zur Umsatzlizenzgebühr hat den Vorteil, dass das Unternehmen erst zahlen muss, wenn feststeht, dass Schutzrechte entstehen und es durch den Verkauf von Produkten überhaupt Geld einnimmt, mit dem es dann die Vergütung bezahlen kann. Auch hier sollten die Zahlungsmodalitäten festgelegt werden und die Art der Rechnungslegung. Die Berechnung der "analoge Lizenzgebühr" ist sehr vom Einzelfall abhängig. Sie orientiert sich am Markt und ist an verschiedene Kriterien gebunden, so z.B. der Exklusivität der Technologie, den Umsatzerwartungen, dem betrieblichen Nutzen, noch entstehenden Kosten und dem Zeitraum bis zur Entwicklung eines marktfähigen Produkts sowie seiner erwarteten Laufzeit. Alternativ zu einer Übertragung der Erfinderrechte ist eine Patentierung durch die Hochschule in Verbindung mit einer exklusiven Lizenzvergabe an das Unternehmen möglich. Eine weitere Klausel sollte den Übergang des ausschließlichen Nutzungsrechts an möglicherweise bestehenden Urheberrechten regeln. Zudem ist dem Hochschullehrer in jedem Fall ein nicht exklusives und unbegrenztes Nutzungsrecht an allen Projektergebnissen für Lehre und Forschung vorzubehalten. In jedem Fall sollten sich die Parteien nicht der trügerischen Hoffnung hingeben, man werde sich nach Erlangung der Forschungsergebnisse schon über eine Vergütung von schutzrechtsfähigen Ergebnissen einigen. Von derartigen Klauseln, etwa dass nach Abschluss des Projekts oder nach Anzeige der Erfindung die Vergütungsbedingungen einvernehmlich ausgehandelt werden, ist dringend abzuraten.

MUSTERTEXT

Alle im Rahmen des Auftrags gewonnenen Forschungsergebnisse einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen und Daten sind dem Unternehmen umfassend bekannt zu geben. Sie werden unverzüglich übergeben und gehen in das Eigentum des Unternehmens mit dem Recht zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung über.

Die Nutzung und Verwertung von Schutzrechten der Hochschule und des Hochschullehrers, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestehen, wird durch diesen Auftragsvertrag nicht beschränkt.

Soweit die Nutzung dieser Altschutzrechte für die spätere Verwertung der in dem Projekt gewonnenen Forschungsergebnisse durch das Unternehmen erforderlich ist, räumen die Hochschule und der Hochschullehrer dem Unternehmen eine Option auf die Erteilung einer nichtausschließlichen Lizenz zu marktüblichen Bedingungen ein, soweit die Hochschule dazu rechtlich noch in der Lage ist.

Der Hochschullehrer verpflichtet sich, alle aus der projektbezogenen Forschungstätigkeit resultierenden Erfindungen unverzüglich anzuzeigen. Der Hochschullehrer verzichtet gegenüber dem Unternehmen auf sein aus § 42 Nr. 2 ArbEG resultierendes negatives Publikationsrecht. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass alle Projektmitarbeiter, denen das Recht aus § 42 Nr. 2 ArbEG zukommt, eine der Anlage entsprechende Erklärung unterschreiben.

Die Hochschule verpflichtet sich, alle ihr gemachten Meldungen einer Erfindung durch die Projektmitarbeiter dem Unternehmen unverzüglich weiterzuleiten. Das Unternehmen verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen, ob es die Erfinderrechte in Anspruch nehmen möchte. Ist dies der Fall, wird die Hochschule ihrem Arbeitnehmer gegenüber fristgerecht und unbeschränkt die Erfindung in Anspruch nehmen und die Rechte dann auf das Unternehmen übertragen.

Das Unternehmen trägt die Kosten der Anmeldung als Schutzrecht sowie die einer möglicherweise notwendigen Verteidigung.

Werden schutzrechtsfähige Erfindungen auf das Unternehmen übertragen erstattet es der Hochschule eine Erfindervergütung. Diese berechnet sich wie folgt: _____

Das Unternehmen ist der Hochschule zur Rechnungslegung verpflichtet.

Das Unternehmen übernimmt keine Nutzungsverpflichtung hinsichtlich der Schutzrechte. Der Hochschullehrer und die Hochschule haben an allen Forschungsergebnissen und Projekterfindungen ein kostenloses, zeitlich unbegrenztes und nicht exklusives Nutzungsrecht für Forschung und Lehre. Sie werden auch in diesem Rahmen jede Neuheitsschädliche Vorpublikation unterlassen.

5.9. Gewährleistung und Haftung

Ein häufig anzutreffender Fehler im Rahmen von Gewährleistungs- und Haftungsklauseln ist ihre Pauschalität. Solche Klauseln sind in der Regel unwirksam, insbesondere wenn es sich um AGB handelt.

Darüber hinaus ist zwischen der Haftung für verschiedene Ereignisse zu unterscheiden. So besteht neben der Möglichkeit, dass das Projekt später als vereinbart durchgeführt wird und dadurch ein Verzugsschaden entsteht auch die Möglichkeit, dass Schäden an Gegenständen und Einrichtung der anderen Vertragspartei entstehen, insbesondere, wenn Räumlichkeiten des jeweils anderen Vertragspartners genutzt werden. Zum anderen können aber auch durch die übermittelten Forschungsergebnisse Schäden materieller oder immaterieller Art entstehen. Und schließlich entstehen Schäden dadurch, dass Geheimhaltungspflichten verletzt werden. Hinsichtlich der Erzielung der Forschungsergebnisse selbst, d.h. für eine Bestimmung, ob die abgelieferten Ergebnisse vertragsgemäß sind, sollte in Anbetracht dessen, dass die Hochschule aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenz ausgewählt wurde, die Durchführung des Projektes nach dem Stand der Wissenschaft und Technik vereinbart werden. Im Unterschied zu dieser technischen Verwertbarkeit sollte die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse durch die Hochschule nicht zugesichert werden.

Für Sach-, Personen- und Vermögensschäden bei dem jeweils anderen Vertragspartner durch die Verletzung einer Vertragspflicht ist es ratsam, die Haftung auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten zu beschränken. Eine Haftungsfreizeichnung gegenüber Schäden Dritter ist direkt nicht möglich. Es kann daher nur eine Freistellung der Hochschule und des Hochschullehrers durch das Unternehmen erfolgen. Weiter sollte ein Haftungsausschluss für das Bestehen von Schutzrechten Dritter erfolgen. Jedoch verpflichten sich die Hochschule und der Hochschullehrer, alle ihnen bisher bekannten Schutzrechte Dritter anzuzeigen und solche bei Bekanntwerden unverzüglich dem Unternehmen zu melden.

MUSTERTEXT

Die Hochschule und der Hochschullehrer werden dafür Sorge tragen, dass die Forschungsarbeiten nach dem Stand der Wissenschaft und Technik durchgeführt werden.

Eine Gewährleistung für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse wird nicht übernommen. Auch wird nicht gewährleistet, dass die Forschungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Die Hochschule und der Hochschullehrer verpflichten sich, dem Unternehmen solche Rechte anzuzeigen, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen. Die Haftung aus dem Vertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5.10. Dauer des Forschungs- und Entwicklungsvertrags

In diesem Vertragsabschnitt regeln die Parteien die Vertragsdauer und die Möglichkeit einer außerordentlichen Auflösung des Vertrags. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch ohne besondere Regelung immer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Es ist empfehlenswert, Beispielsfälle aufzuführen. Erwähnt werden kann hier insbesondere die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung, da ein solches Verhalten das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien empfindlich stört. Darüber hinaus kann überlegt werden, ob ein Kündigungsrecht für die Vertragsparteien bestehen soll, wenn der leitende Hochschullehrer seinen Lehrstuhl verlässt.

Verstößt eine der Parteien gegen Vertragspflichten, ohne dass das Vertrauensverhältnis erheblich gestört wird, kann eine fristlose, außerordentliche Kündigung in der Regel erst nach einer Abmahnung und der Fortsetzung des entsprechenden Verhaltens erfolgen. Auch diese Situationen können einen Anwendungsfall für das Koordinationskomitee darstellen. Ferner sollten alle Dokumente und andere Materialien bezeichnet werden, die nach Vertragsende zurückzugewähren sind. In einer weiteren Klausel kann klargestellt werden, dass unabhängig von einer Vertragsbeendigung die Verschwiegenheitspflichten sowie alle anderen hinsichtlich von Schutzrechten und Publikationen getroffenen Vereinbarungen bestehen bleiben.

MUSTERTEXT

Der Vertrag hat eine Laufzeit von ___ Monaten entsprechend den Angaben in der Anlage. Beide Vertragsparteien können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung, die Nichtanzeige von Forschungsergebnissen oder deren ungenehmigte Publikation.

Unabhängig von der Vertragsbeendigung bleiben die Verpflichtungen aus dem Vertrag hinsichtlich der Geheimhaltung, der Übergabe von Forschungsergebnissen und der Schutzrechte unberührt.

5.11. Schlussbestimmungen

Soweit die Parteien eine Klausel in den Vertrag aufnehmen, nach der Änderungen des Vertrages nur in Schriftform erfolgen können, sollten sie sich bewusst sein, dass eine solche Klausel eine rechtswirksame mündliche Vertragsänderung nicht vollständig ausschließt. Denn die Rechtsprechung hat entschieden, dass diese Abreden grundsätzlich mündlich geändert werden können. Nichtsdestotrotz bekundet eine solche Klausel die Absicht der Parteien, alle Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und erhöht damit die Darlegungslast der Partei, die sich auf eine mündliche Vertragsänderung beruft.

Auch die im Rahmen von AGB häufig verwendete Klausel, dass bei Unwirksamkeit von Vertragsklauseln eine Regelung gelten soll, die wirtschaftlich der unwirksamen am nächsten kommt, ist unwirksam. Individualvertraglich kann eine solche Verpflichtung allerdings eingegangen werden.

Der Klarheit halber kann eine Rechtswahlklausel zugunsten der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts in den Vertrag aufgenommen werden. Handelt es sich um ein ausländisches Unternehmen als Vertragspartner oder besteht in anderer Weise ein Auslandsbezug, ist eine Rechtswahlklausel unerlässlich. Müssen Prototypen oder Anlagen geliefert werden, kann der Erfüllungsort bestimmt werden.

Darüber hinaus sollte eine Gerichtsstandsvereinbarung oder eine Schiedsgerichtsklausel vereinbart werden. Erstere ist insoweit problematisch, als der Hochschullehrer als Nichtkaufmann nicht davon erfasst ist. Bei komplexen Forschungsvorhaben empfiehlt sich daher eine Schiedsabrede. Für rein deutsche Verträge kann auf die Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), für internationale Verträge auf die Schiedsordnung des Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce (SCC) oder andere Institutionen zurückgegriffen werden. Ein Vorteil dieser Institutionen ist, dass ihre Schiedsregeln keinen Ausforschungsbeweis ähnlich dem amerikanischen Discovery zulassen. Der Vertrag schließt mit Benennung von Ort und Datum sowie Unterschriften der drei Vertragsparteien ab.

MUSTERTEXT

Dieser Vertrag mit seinen Anlagen regelt den Vertragsgegenstand abschließend. Die Anlagen 1, 2, 3, [alle einzeln auführen] sind wesentliche Vertragsbestandteile. Es bestehen keine darüber hinausgehenden mündlichen Vereinbarungen. Die Vertragskündigung und Vertragsänderungen können nur schriftlich erfolgen. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen läßt die Wirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden.

5.12. Anlagen

Im Anschluss an den Vertrag finden sich die Anlagen. Dies sind alle projektbezogenen Angaben wie der Vertragsgegenstand und der Kostenplan, Aufstellungen zu den Schutzrechten und Muster für die Mitarbeitererklärung.

MUSTERTEXT

Als Mitarbeiter der _____ verpflichte ich mich hiermit ausdrücklich, alle während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der _____ bewußt oder zufällig erhaltenen oder mir zugänglich gemachten vertraulichen Informationen geheim zu halten und sie nur solchen Personen zugänglich zu machen, die unmittelbar mit der Erfüllung der im Forschungs- und Entwicklungsprojekt übernommenen Aufgaben betraut sind.

Gleichzeitig verpflichte ich mich alle im Rahmen des Forschungsprojekts von mir gemachten Dienstfindungen gem. § 5 ArbZG dem _____ zu melden.

Über die dienstrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen einer Zuwiderhandlung bin ich belehrt worden.

Die IHK-Innovationsberatung Hessen, eine Gemeinschaftseinrichtung hessischer IHKs, unterstützt seit Anfang der 80er Jahre Unternehmen bei ihren Innovationsanstrengungen durch ein breites Serviceangebot.

Heute, da Technologie- und Marktveränderungen immer kürzere Innovationszyklen vorgeben, können insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen von dieser Serviceleistung der IHKs und ihrer Innovationsberater profitieren. Die IHK-Innovationsberatung Hessen unterstützt durch ihre praxisnahe, technisch orientierte Hilfe zur Selbsthilfe Unternehmen dabei, die Herausforderungen des technisch bedingten Strukturwandels zu bewältigen. Das Angebot umfasst Veranstaltungen zu aktuellen Themen rund um Innovationen und deren Finanzierung und neutrale Beratungsleistungen. Das Serviceangebot der IHK-Innovationsberatung Hessen wird durch zusätzliche regionale Beratungsstellen für Technologietransfer ergänzt. Diese unterstützen vorrangig bei der Suche nach Kooperationspartnern aus der Wissenschaft und Forschung.

Kompetenzzentrum IHK-Innovationsberatung Hessen**IHK-Innovationsberatung Hessen**

Zentrale Frankfurt
Detlev Osterloh
Helmut Schmitt
Dr. Tanja Engelhardt
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2197-1427
Telefax +49 69 2197-1484
itb@frankfurt-main.ihk.de
www.itb-hessen.de

IHK-Innovationsberatung Hessen

Geschäftsstelle Kassel
c/o Industrie- und Handelskammer Kassel
Michael Dietzsch
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon +49 561 7891-284
Telefax +49 561 7891-290
dietzsch@kassel.ihk.de
www.ihk-kassel.de

IHK-Innovationsberatung Hessen

Geschäftsstelle Mittelhessen
c/o Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill
Standort Wetzlar
Dr. Gernot Horst
Friedenstraße 2
35578 Wetzlar
Telefon +49 6441 9448-1250
Telefax +49 6441 9448-2250
horst@lahndill.ihk.de
www.ihk-lahndill.de

Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Standort Biedenkopf
Am Bahnhof 12 - 16
35216 Biedenkopf
Burghard Loewe
Telefon +49 6461 9595-10
loewe@lahndill.ihk.de
www.ihk-lahndill.de

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Standort Wetzlar
Friedenstraße 2
35578 Wetzlar
Dr. Gernot Horst
Telefon +49 6441 9448-1250
horst@lahndill.ihk.de
www.ihk-lahndill.de

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Johannes Wagner
Telefon +49 69 2197-1293
j.wagner@frankfurt-main.ihk.de
www.frankfurt-main.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Fulda

Heinrichstraße 8
36037 Fulda
Martin Räth
Telefon +49 661 284-14
raeth@fulda.ihk.de
www.ihk-fulda.de

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Geschäftsstelle Gießen
Lonystraße 7
35390 Gießen
Dr. Manfred Felske-Zech
Telefon +49 641 7954-2505
felske-zech@giessen-friedberg.ihk.de
www.giessen-friedberg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
Dr. Ute Lemke
Telefon +49 6181 9290-15
u.lemke@hanau.ihk.de
www.hanau.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Kassel

Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Eugen Knoth
Telefon +49 561 7891-200
knoth@kassel.ihk.de
www.ihk-kassel.de

Industrie- und Handelskammer Limburg

Walderdorffstraße 7
65549 Limburg
Astrid Heusmann
Telefon +49 6431 210-130
a.heusmann@limburg.ihk.de
www.ihk-limburg.de

Im TechnologieTransferNetzwerk Hessen (TTN-Hessen) sind die hessischen Hochschulen und führenden Wirtschaftsverbände zusammengeschlossen, um ihre Angebote zum Wissens- und Technologietransfer miteinander zu vernetzen. Mittelständische Unternehmen sollen so leichter Zugang zum wissenschaftlichen und technologischen Potenzial sowie anwendungsorientierten Know-how der Wissenschaft erhalten. Gerade im Bereich Life Science ergeben sich vielfältige Ansatzpunkte für Wirtschaft und Wissenschaft, miteinander in Kontakt zu treten, beispielsweise in Form von Diplomarbeiten und Praktika, Kooperationsprojekten oder Auftragsforschung. Partner im TTN-Hessen sind neben Hessens staatlichen Hochschulen die European Business School, die Gesellschaft für Schwerionenforschung (GSI), das Georg-Speyer-Haus, die Arbeitsgemeinschaften hessischer Industrie- und Handelskammern und der hessischen Handwerkskammern, die Technologie-, Dienstleistungs- und Gründerzentren, die Vereinigung hessischer Unternehmerverbände (VhU), die RKW Hessen GmbH und die HA Hessen Agentur GmbH. Die Hessen Agentur koordiniert alle Aktivitäten. Bei der IHK-Arbeitsgemeinschaft Hessen in Darmstadt, Gießen, Fulda, Frankfurt und Kassel unterstützen regionale Beratungsstellen für Technologietransfer dabei, Kontakt zu wissenschaftlichen Kooperationspartnern aufzunehmen. Diese gehen auf die Unternehmen zu, identifizieren Kooperationspartner und vernetzen mit der Wissenschaft. In Fachveranstaltungen und Tagungen informieren sie über neueste Trends und Anwendungen. Unter www.ttn-hessen.de stehen Kooperationsangebote aus der hessischen Hochschulforschung online bereit.

Im Rahmen der Patentverwertungsoffensive HIPO vermarkten die Hochschulen im TTN-Hessen Produkt- und Verfahrensinnovationen aus der Hochschulforschung. Das TTN-Hessen wird finanziell unterstützt durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, die HA Hessen Agentur GmbH (Geschäftsstelle), die Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Geschäftsstelle des TechnologieTransferNetzwerk Hessen

c/o HA Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 774-8691
Telefax +49 611 774-8620
ttn@hessen-agentur.de

**Regionale Beratungsstellen
des TechnologieTransferNetzwerk Hessen**

**Regionale Beratungsstelle für Technologietransfer im TTN –
Region Südhessen**

c/o Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Richard Jordan
Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
Telefon +49 6151 871-284
Telefax +49 6151 871-100284
jordan@darmstadt.ihk.de

**Regionale Beratungsstelle für Technologietransfer im TTN –
Region Südhessen**

c/o Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Helmut Schmitt
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2197-1428
Telefax +49 69 2197-1484
h.schmitt@frankfurt-main.ihk.de

**Regionale Beratungsstelle für Technologietransfer im TTN –
Region Mittelhessen**

c/o Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
Freya Vogel-Weyh
Lonystraße 7
35390 Gießen
Telefon +49 641 7954-2520
Telefax +49 641 7954-52520
vogel-weyh@giessen-friedberg.ihk.de

**Regionale Beratungsstelle für Technologietransfer im TTN –
Region Osthessen**

c/o Industrie- und Handelskammer Fulda
Dr. Carsten Gundlach
Heinrichstraße 7
36037 Fulda
Telefon +49 661 284-47
Telefax +49 661 284-44
gundlach@fulda.ihk.de

Regionale Beratungsstelle für Technologietransfer im TTN –
Region Nordhessen
c/o Industrie- und Handelskammer Kassel
Ulrike André
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon +49 561 7891-201
Telefax +49 561 7891-290
andre@kassel.ihk.de

Regionale Beratungsstelle für Technologietransfer im TTN –
Region Nordhessen
c/o Industrie- und Handelskammer Kassel
Dr. Carsten Gundlach
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon +49 561 7891-201
Telefax +49 561 7891-290
gundlach@kassel.ihk.de

Herausgeber

IHK-Innovationsberatung Hessen
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2197-1427
Telefax +49 69 2197-1484
itb@frankfurt-main.ihk.de
www.itb-hessen.de

Geschäftsstelle TTN-Hessen
Dr. Gerrit Stratmann
HA Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 774-691
gerrit.stratmann@hessen-agentur.de
www.ttn-hessen.de

Redaktion
Detlev Osterloh
IHK-Innovationsberatung Hessen
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Telefon + 49 69 2197-1219
d.osterloh@frankfurt-main.ihk.de
www.frankfurt-main.ihk.de

Peter Homberg
Jones Day, Reavis & Pogue
Prinzregentenstraße 11
80538 München
Telefon +49 89 20604 2223
phomberg@jonesday.com
www.jonesday.com



Kofinanziert aus den Mitteln des
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Schutzgebühr 7,80 Euro